

Aus dem Buch "Archiv der Kirchenrechtswissenschaft" von 1833, welches mir im Original vorliegt, habe ich folgenden Erlaß für das Herzogthum Sachsen-Altenburg vom 16. Dezember 1830 gefunden:

Consistorial=Erlaß vom 16. Dezember 1830.

Nachdem Se. Unsers gnädigst regierenden Herzogs Durchlaucht in Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Zusammenstellung der über Aufgebote und Trauungen vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen das in dieser Beziehung entworfene und in Druck gebrachte anliegende Regulativ mittelst höchsten Rescripts vom 10. v. M. gnädigst zu genehmigen geruht; so wird solches mit dem Bemerken, daß dieses Regulativ, in so weit es die frühere Disposition abändert, erläutert, derogirt oder neue Bestimmungen enthält, mit dem 1. Januar künftigen Jahres 1831 in Rechtskraft trete, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Signirt zu Altenburg, am 16. Oktober 1830.
Herzoglich Sächsisches Consistorium daselbst.
H. F. Freiherr v. Ende.

Regulativ über Aufgebot und Trauung.

§ 1. Zu der förmlichen und feierlichen Vollziehung eines rechtsgültig geschlossenen Ehebundes ist nach der Verfassung hiesiger Lande das öffentliche Aufgebot der Verlobten von der Kanzel und die von einem ordinirten wirklich angestellten Geistlichen zu bewirkende Trauung derselben erforderlich; diese aber durch gewisse Erfordernisse bedingt, welche theils vor dem, in der Regel derselben vorausgehenden, kirchlichen Aufgebote, theils durch dieses zur Erledigung kommen müssen.

A. Von dem Aufgebote

1. Erfordernisse, welche vor dem Aufgebote zu berücksichtigen und zu beseitigen sind.

§ 2. Diese Erfordernisse sind theils allgemeine, welche in Beziehung auf beide Verlobte und in allen Fällen, theils besondere, welche nur in Beziehung auf den einen, oder den andern Theil in einzelnen Fällen zur Sprache kommen.

§ 3. Die allgemeinen Erfordernisse sind:

- 1) die freiwillige und förmliche Bestellung des Aufgebots bei den betreffenden Geistlichen;
- 2) die persönliche Legitimation der Verlobten;
- 3) die Nachweisung ihrer Nichtverwandtschaft in verbotenen Graden;
- 4) die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder;
- 5) die Ledigkeit der Verlobten, d.h. die Freiheit und Unverbindlichkeit derselben aus einem frühern Ehestand oder Eheversprechen;
- 6) die Nachweisung, daß die Verlobten confirmirt sind.

§ 4. 1) Das freiwillige und förmliche Gesuch der Verlobten und das Aufgebot bei den Geistlichen ihrer Parochie dient in der Regel zum Beweise eines förmlichen und gültigen Eheversprechens, und kann entweder durch das persönliche und mündliche Anbringen der Verlobten und ihrer Aeltern und Vormünder, oder auf den Grund desselben durch schriftliche Präsentation des betreffenden Geistlichen geschehen.

Schriftliche Gesuche der Art von Seiten der Verlobten selbst, oder ihrer Aeltern und Vormünder, sind dann zulässig, wenn denselben die Recognition eines Notars oder einer obrigkeitlichen Behörde beigefügt ist.

§ 5. 2) Zur persönlichen Legitimation der Verlobten gehören alle die Angaben, welche das Regulativ über Führung der Kirchenbücher §. 8

erfordert, und die Verlobten haben sich darüber durch Tauffscheine und glaubwürdige Zeugnisse vollständig auszuweisen.

Unbekannte oder nicht legitimirte Personen dürfen von keinem Geistlichen aufgeboten werden.

Eine Uebertretung dieser Verordnung wird mit 5, und im Wiederholungsfalle mit 10 Rthlrn. bestraft; sollte sie aber, wider Erwarten, mit Vorsatz (dolo malo) erfolgen, so kann die Strafe bis zu Suspension ja Remotion steigen.

§ 6. 3) Verlobte, die in gewissen Graden der Verwandtschaft stehen, können entweder gar nicht, oder anders nicht als auf erhaltene Dispensation aufgeboten werden.

Zu den ersten Fällen gehören alle Verwandtschaftsgrade in gerade auf- und absteigender Linie; desgleichen Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Stiefeltern und Stiefkinder, so wie Halbgeschwister, Tanten und Neffen, und ähnliche Fälle, wo entweder ein Incest oder der sogenannte respectus parentelae statt finden würde.

Zu den dispensablen Fällen, welche Berichtserstattung an die Ephorie erfordern, gehören die Grade der Seitenverwandtschaft zwischen Geschwisterkind und anderthalb Geschwisterkind, so wie die Grade der Schwägerfälle in gleicher Linie, und der Verwandtschaft zwischen Oheim und Nichte.

Eben so kann zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange als die Adoption nicht auf gesetzliche Art wieder aufgehoben worden, keine gültige Heirath geschlossen werden.

§ 7. 4) Kinder haben ohne Rücksicht auf ihren Stand und ihr Alter, so wie auf das Verdienst der Aeltern um sie, ihre Bildung und ihr Fortkommen, die Einwilligung ihrer Aeltern vor dem Aufgebote mündlich oder in beglaubigter Form schriftlich beizubringen, widrigenfalls ihr Eheversprechen gesetzlich ungültig ist.

Die Erklärung der älterlichen Einwilligung hat der leibliche Vater, oder wenn dieser nicht mehr am Leben ist, die leibliche Mutter, und, wenn das Kind unmündig ist, der bestätigte Vormund abzustellen. Sind die Aeltern nicht mehr am Leben, so ist deren Absterben, wenn es nicht sonst genugsam bekannt ist, durch kirchliche Zeugnisse zu beweisen. Alles dieses gilt bei jeder andern folgenden Verheirathung von Wittwen und Waisen, wenn auch schon die Verlobten nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen.

Anmerkung:

a) In Abwesenheiten des leiblichen Vater ist es so zu halten:

Wird gerichtlich dargethan, daß der leibliche Vater als bösllicher Verlasser von Frau und Kindern abwesend, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird dessen Einwilligung durch die leibliche Mutter, aber wenn diese nicht mehr am Leben ist, durch die Großeltern ergänzt. Ist hingegen der Vater aus rechtmäßigen Ursachen abwesend und sein Aufenthaltsort bekannt, so ist seine Einwilligung in beglaubigter Form schriftlich beizubringen; ist aber der bestimmte Ort seines Aufenthalts nicht zu ermitteln, so ist dieß durch gerichtliche Zeugnisse darzuthun, in welchem Falle dann resp. die Mutter oder die Großeltern seine Einwilligung ergänzen.

b) In Abwesenheitsfällen der leiblichen Mutter, wenn nach dem Ableben des leiblichen Vaters, oder bei dessen widerrechtlicher Entfernung oder bei der Unmöglichkeit, seine Erklärung zu erlangen, die Consensertheilung ihr zu käme, gelten ganz dieselben Vorschriften wie sub a.

Bei unehelichen Kindern, wenn sie nicht durch eine nachfolgende Ehe, oder durch Adoption vom Vater, legitimirt worden sind. ist blos die Einwilligung der Mutter, und nach deren Tode der mütterlichen Großeltern erforderlich.

c) Unter mehreren Großeltern haben diejenigen den Vorzug, welche den Enkel zu sich genommen und erzogen haben. Sonst gehen die Großväter den Großmüttern, auch die von des Vaters Seite denen von der Mutter Seite vor.

d) Der Consens der Stiefeltern ist in der Regel nicht erforderlich.

e) Bei Adoptiv-Kindern ist der Consens der Adoptiv-Aeltern eben sowohl, als der der leiblichen Aeltern erforderlich; im Falle einer Meinungsverschiedenheit aber zwischen den leiblichen und den Adoptiv-Aeltern ist an die Ephorie Bericht zu erstatten.

f) Bei Kindern solcher Aeltern, deren Ehe während der Unmündigkeit der Kinder rechtskräftig geschieden worden, bedarf es nur der Einwilligung desjenigen Theils, welcher die Erziehung des Verlobten vertragsmäßig übernommen hat. Ist hingegen die Scheidung des Aeltern zur Zeit der Volljährigkeit des Kindes erfolgt, so bleibt dem Vater sein natürliches Recht in der oben angegebenen Weise.

g) Unmündige Waisen, so wie großjährige Personen, welche aus irgend einem Grund unter Vormundschaft gesetzt worden sind, namentlich Verschwender u. s. w., bedürfen der Einwilligung ihres Vormundes. Der Vormund selbst aber hat die schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Obervormundschaftlichen Behörde einzuholen, und dem betreffenden Geistlichen bei Bestellung des Aufgebots vorzuzeigen; ohne diesen vorgezeigten obrigkeitlichen Erlaubnißschein darf der Geistliche weder Aufgebot noch Trauung bei den §. 14 der allgemeinen Vormundschaftsordnung gedrohten Strafen verrichten. Volljährige Weibspersonen, die weder Aeltern noch Großältern mehr haben, bedürfen der Einwilligung ihres Geschlechtsvormundes nicht.

h) Gesuche um Ergänzung der älterlichen Einwilligung in Fällen, wo diese den Kindern hartnäckig verweigert wird, oder um Abmission zum Eide, daß die Aeltern todt sind, oder in die fragliche Ehe einwilligen, wo jedoch schriftliche Dokumente darüber beizubringen schwer oder unmöglich ist, sind von dem Pfarrer an die Ephorie einzuberichten, und es ist bis zu erfolgten Verfügung durch die Ephorie mit dem Aufgebote Anstand zu nehmen.

§. 8. 5) Die Ledigkeit der Verlobten, namentlich auch der Ehrennamen: Junggeselle und Jungfrau, Frau und dergleichen werden

a) so lange vorausgesetzt, als dem Geistlichen, bei welchem um das Aufgebot nachgesucht wird, das Gegentheil nicht bekannt ist, und die Versicherung der Verlobten, oder ihrer Aeltern und Vormünder, auf ausdrückliches deßfallsiges Befragen derselben, welches in keinem Falle zu unterlassen ist, unbedenklich erscheint.

b) Verlobte, welche sich bekanntermaßen vorher mit einer dritten Person in ein Eheverlöbniß eingelassen haben, sind eher nicht aufzubieten um zu trauen, als bis dieses Eheverlöbniß rechtmäßig getrennt und der Consistorial-Bescheid durch die Ephorie dem Pfarrer bekannt gemacht worden ist.

§. 9. Besondere Rücksichten treten bei folgende Personen ein:

1) Mannspersonen, die entweder Landesunterthanen durch Geburt sind, aber als geborne Ausländer gesetzliche Aufnahme in hiesigen Landen erlangt haben, dürfen eher nicht aufgeboden werden, als bis sie das 24. Jahr ihres Alters völlig zurückgelegt, oder von Herzoglicher Landes-Regierung die besondere schriftliche Erlaubniß zur Verheirathung beigebracht haben.

2) Männliche Almosen-Empfänger sind weder aufzubieten noch zu trauen, bevor sie ein Zeugniß der competenten Armen-Behörde beigebracht, daß sie seit einem halben Jahre kein Almosen mehr empfangen haben.

3) Ausländer, welche in hiesigen Landen, - ohne in diesen ein Domicilium nach Vorschrift des Armen-Regulativs vom Jahre 1819 erweislich constituiert haben; - mit einer In- oder Ausländerin aufgeboden und getraut seyn wollen, haben ein von der weltlichen Obrigkeit des im Auslande gelegenen Orts, wohin sie gehören, ausgestelltes Attestat darüber beizubringen, daß ihre Verheirathung

- a) rücksichtlich der Militärflichtigkeit, - wornach jedoch bei Königl. Preuß. Unterthanen um deswillen nicht zu fragen ist, weil bei ihnen dieselbe kein Hinderniß der Ehe ist, - und
- b) ihrer Wiederaufnahme mit ihrer künftigen Ehefrau und der in ihrer Ehe etwa erzeugt werdenden Kinder an ihrem Wohnorte kein Hinderniß im Wege steht.

Unter dieses Attestat ist von der Obrigkeit des Orts, wo die Trauung geschehen soll, zu bemerken, daß gegen die Trauung aus landespolizeilichen Gründen, namentlich hinsichtlich der Sicherstellung des betreffenden Orts kein Bedenken obwaltet.

Können die Ausländer ein solches Attestat nicht beibringen, so sind sie zwar in der Parochie der Braut, wenn diese eine Eingeborne ist, aufzubieten, auch die Gebühren für das Aufgebot und Trauung an die Pfarrei und Schule in der Parochie der Braut zu entrichten verbunden, hier aber bei den oben §. 5 angegebenen Strafen nicht zu trauen, sondern nach ungehindertem Aufgebote mit einem Ledigkeitszeugnisse zu versehen, und mit der Trauung, als deren Unterlassung in der Parochie der Braut sie selbst verschuldet haben, in die Heimath des ausländischen Bräutigams zu verweisen.

Fürstlich Reußische Unterthanen sind eher nicht aufzubieten und zu trauen, als bis dieselben

- a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt,
- b) durch einen Erlaubnißschein von der Fürstlichen Regierung zu Gera, oder wenigstens durch ein Zeugniß des committirten Fürstl. Steuer=Directoriums daselbst, daß wegen ihrer Militärflichtigkeit kein Hinderniß entgegenstehe, nachgewiesen, und
- c) einen Aufnahmeschein von ihrer weltlichen Obrigkeit beigebracht haben.

Königlich Baiेरische Unterthanen aber sollen ohne gerichtliche Beglaubigung, daß sie in ihrer Heimath die Erlaubniß zur Verheirathung im Auslande haben, nicht aufgeboten und getrauet werden.

Ausländer, die als Soldaten unserm Landesherrn dienen sind eben deßhalb als hier Aufgenommene zu betrachten.

4) Soldaten, die zur Fahne geschworen, und ihren Abschied noch nicht erhalten haben, dürfen ohne Trauschein von Seiten ihrer Militär=Behörde in ihrer und ihrer Braut=Heimath nicht aufgenommen werden. Nur die freiwilligen Jäger machen hievon eine Ausnahme, als welche in Ansehung des Heirathens den Militär=Gesetzen nicht unterworfen sind.

Gensdarmen dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis sie Dispensation dazu von der Herzogl. Landesregierung erhalten haben und solche vorzeigen.

5) Alle unter der Gerichtsbarkeit des Herzogl. Hofmarschallamts stehende Mitglieder der Herzogl. Hof= und Stall=Dienerschaft männlichen oder weiblichen Geschlechts dürfen nicht eher aufgeboten werden, als bis dieselben einen vom genannten Hofmarschallamte ausgestellten Erlaubnißschein zu ihrer Verheirathung beigebracht haben.

6) Maurergesellen sind eher nicht aufzubieten, als bis sie sich wegen vollbrachter Wanderzeit gehörig ausgewiesen, oder Dispensation von der Wanderzeit bei Herzogl. Landesregierung ausgewirkt haben, und dieses nachweisen.

Eben so dürfen Schneidergesellen in der Residenzstadt Altenburg eher nicht sich verheirathen, als bis sie das Meisterrecht oder Dispensation von Herzogl. Landesregierung erlangt haben.

7) Alters= und Zustands=Vormünder dürfen während der Dauer der Vormundschaft ohne Consens des Gerichts, das sie bestellt hat, weder sich selbst noch ihre Kinder mit ihren Pflegebefohlenen verheirathen.

8) Geschiedene Personen haben

a) zum Beweise, daß sie geschieden sind, und um zu wissen, ob ihnen bei der erfolgten Scheidung die anderweitige Verehelichung nachgelassen worden,

durch die von Consistorio an die Ephorie ergangene Crecutorial=Verordnung und die darauf gegründete Verfügung der letztern oder wenn der Eheprozeß vor einem ausländischen Gerichte geführt worden, durch eine von demselben in beglaubigter Form ausgefertigte Abschrift des rechtskräftigen Urtheils, sich vor dem aufzubietenden Geistlichen auszuweisen.

b) Personen, welchen bei ihrer Ehescheidung, als dem schuldigen Theile, die anderweite Verehelichung nicht nachgelassen worden, sind weder aufzubieten noch zu trauen, bevor sie dazu besondere Erlaubnis erlangt und solche durch Ephoral=Verfügung bescheinigt haben.

c) Geschiedene Frauen, wenn ihnen auch die anderweite Verehelichung nachgelassen, dürfen unter neun Monaten nach erfolgter Scheidung nicht aufgeboden noch getraut werden, sie könnten und wollten denn, nach vorgängigem dießfallsigen Erkenntniß des Consistorii, mittelst Eides, oder Handschlags an Eides=Statt erhärten, daß sie von ihrem geschiedenen Ehemann nicht schwanger sind.

9) Wittwer und Wittwen haben

a) den Tod ihrer verstorbenen Ehegatten, wenn derselbe nicht sonst schon zuverlässig bekannt ist, durch beigebrachte Todenscheine darzuthun;

b) ihre Trauerzeit, Wittwer nämlich ein halbes, Wittwen ein ganzes Jahr, von des Ehegatten Tode an, abzuwarten, oder daß sie zur Verehelichung vor Ablauf derselben Dispensation gesucht und erlangt, durch Ephoral=Verfügung zu bescheinigen, und

c) die gesetzliche Abfachtung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder den Beweis, daß der verstorbene Ehegatte kein Vermögen hinterlassen, durch ein obrigkeitliches Zeugniß vor dem Aufgebote beizubringen.

10) Ledige Weibspersonen, von welchen bekannt ist, daß sie schwanger sind, dürfen eher nicht, als nach ihrer Entbindung, mit einem andern als ihrem Schwängerer, aufgeboden und getraut werden, und selbst zum Aufgebote mit diesem ist Verfügung von der Ephorie erforderlich, und daher an diese Bericht zu erstatten.

§. 10. Nach Maaßgabe dieser allgemeinen und besondern Erfordernissen haben die Pfarrer alle Verlobte, die sich bei ihnen zum Aufgebote melden, oder bei deren Verhinderung die nächsten Anverwandte, z.B. Eltern, Vormünder und Geschwister genau über alle Punkte zu befragen, und über ihre Auslagen in ein dazu bestimmtes Buch eine Registratur aufzunehmen. Sollte bei einem oder andern Punkte eine Bedenklichkeit finden, so ist deßhalb vor dem Aufgebote an die Ephorie Bericht zu erstatten, und Verhaltensvorschrift einzuholen.

II. Erfordernisse, welche das Aufgebote selbst betreffen.

§. 11. Das Aufgebote ist die öffentliche Bekanntmachung einer beabsichtigten ehelichen Verbindung durch den Pfarrer bei einer unten

§. 13. näher angegebenen, gottesdienstlichen Versammlung, in Verbindung mit einer peremptorischen Aufforderung zu einer vor der Trauung auf gesetzmäßige Weise zu bewirkenden Anzeige aller der Vollziehung dieser ehelichen Verbindung etwa entgegenstehenden Hindernisse, und zugleich zu Gebet und Fürbitte für die neue Familienverbindung.

§. 12. Ist allen angegebenen Erfordernissen zum Aufgebote Genüge geleistet, so hat der Pfarrer die Braut, da derselbe ohnehin bei Dispensationsgesuchen der Observanz gemäß den Bericht zu erstatten hat, dieselbe an den oder die Pfarrer, wo das Aufgebote außerdem noch erforderlich ist, mittelst eines dem Hauptinhalte zu gleichförmigem Aufgebote zu präsentiren, und von dorthin wieder eine nach Maaßgabe derselben Erfordernisse von Seiten des andern Theils abgefaßte Rückantwort vor dem Anfange des Aufgebots, namentlich ein vorläufiges Ledigkeitszeugniß, und nach dem dritten Aufgebote, jedoch nicht früher, sobald kein Einspruch geschehen, das vollgültige Ledigkeitszeugniß zur Trauung zu gewarten, oder auszustellen. Vor dem Empfang jenes

Präsentationsschreibens und des vorläufigen Ledigkeitszeugnisses darf kein Pfarrer ein Paar Verlobte aufbieten.

§. 13. Das Aufgebot soll spätestens binnen einem halben Jahre nach notariisch geschehener Verlobung erfolgen; nur Krankheit der Verlobten, Krieg und allgemeine Noth, Feuer und häusliche Unglücksfälle können einen längern Aufschub rechtfertigen; - widrigenfalls der Pfarrer die Verlobten zur Ehevollziehung zu ermahnen, und im Weigerungsfalle Bericht an die Ephorie zu erstatten hat.

Das Aufgebot muß deutlich, mit Benennung des Standes, des Vor- und Zunamens, wie auch der Eltern beider Theile, mit dem Ehrennamen Jungfrau und Junggesell - bei ausfälligen Personen mit Weglassung dieser Prädikate - bei Wittvern und Wittwen mit Anführung dieses Umstandes, bei unehelichen mit bloßer Nennung des Namens, auf welchen sie getauft sind, und Weglassung der Namen der Eltern (die jedoch, wenn sie aus dem Kirchenbuche gehörig bekannt sind, vollständig in dasselbe einzutragen sind), geschehen, und drei Sonntage hinter einander in der Kirche verlesen werden. Wenn dasselbe mit dem zweiten Weihnachtsfeiertage beginnt, muß zwischen dem ersten und dritten Aufgebote wenigstens ein Zeitraum von zehn Tagen inne liegen; - ein näheres Zusammenrücken der Aufgebote darf nicht Statt finden. An den drei hohen Festen darf zwar nicht den ersten, wohl aber den zweiten Feiertag aufgebote werden, jedoch am Neujahrstage und am Reformationsfeste, wenn beide nicht auf einen Sonntag fallen, am Himmelfahrtsfeste, so wie in des Advents- und fastenzeit von und mit dem Sonntage Invocavit an gar nicht.

§. 14. Eine Ausnahme, jedoch nur in Ansehung des dreimaligen Aufgebots, macht

- a) die Ehrenverlesung, die denen vom Adel und wirklichen Fürstlichen Räten, die Sitz und Stimme in den Landes-Collegien haben, ingleichen den Officiers bei ihrer Verheirathung ohne Anfrage und Berichtserstattung gestattet ist; und
- b) die Zusammennehmung zweier aber auch aller drei Aufgebote, die auf dem Wege der Dispensation gesucht und erlangt werden.
Ganz und gar kann das Aufgebot ohne Dispensation niemals unterbleiben.

§. 15. Das Aufgebot soll der Regel nach in der Parochie beider Verlobten geschehen.

Als Parochianen aber sich anzusehen alle diejenigen, welche auf gesetzliche Weise ihren persönlichen, wesentlichen Gerichtsstand in einem Kirchspiel erlangt haben. Hierzu gehört:

- a) daß sie in der Absicht, ihrem beständigen und wesentlichen Wohnsitz darin aufzuschlagen, sich niedergelassen haben, d. h.: in ihr ein Amt bekleiden, welches ihre beständige Gegenwart fordert, Handel oder Gewerbe daselbst treiben oder zu treiben anfangen, daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, besitzen oder sich anschaffen, und wenn sie eine unstäte Lebensart führen, stets wieder dahin zurückkehren.
- b) Daß sie für sich selbst und die Ihrigen der kirchlichen Anstalten einer Parochie sich bedienen, und namentlich in derselben communiciren;
- c) daß sie als selbstständige Personen für ihre Familie, nicht bloß für ihre Besorgung, zur Erhaltung der kirchlichen Anstalten in der Parochie beitragen.
- d) Wer mehr als einen Wohnsitz hat, ist vorzugsweise als Eingepfarrter der Parochie anzusehen, in welcher er mit den Seinen nach b) in der Regel comunicirt, und andere ministerielle Handlungen, z.B. Taufen, Confirmation etc. hat verrichten lassen.

§. 16. Besondere Bestimmungen wegen des Orts des Aufgebotes treten bei folgenden Personen ein:

- 1) Verlobte sind sowohl in ihrer Parochie, als auch noch in der Parochie ihrer Eltern oder derjenigen Familienoberhäupter, ohne deren Consens das Aufgebot nicht erfolgen kann, aufzubieten; also

a) nach des Vaters Tod Geborne, oder uneheliche, durch eine nachfolgende Ehe oder väterliche Adoption nicht legitimirte Kinder, welche ihr eigenes Domicilium haben, in der Parochie der Mutter oder der Großeltern, ob sie sich auch schon mehrere Jahre davon entfernt haben mögen; jedoch ist das Aufgebot daselbst nicht erforderlich, wenn die Eltern oder deren obgedachte Stellvertreter bereits ein volles Jahr vor dem Aufgebot erwißlichermaßen verstorben sind;

b) Uneheliche geborne und Brödlinge aller Art, so lange sie noch nicht ansässig sind, oder sonst ein Domicilium constituirt haben, z. B. Pachter, Schäfer, Hirten und deren Kinder, müssen, da die Gemeinde ihres Geburtsortes subsidiarische zu ihrer Versorgung verpflichtet ist, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entfernung von demselben, auch in der Parochie ihres Geburtsorts aufgeboden werden, dafern sie nicht durch ihre Eltern ein anderes Domicilium erlangt haben.

c) In der Parochie der Stiefeltern ist das Aufgebot so wenig als deren Consens nothwendig.

d) Wenn der Vater eines Verlobten sich an einem auswärtigen Orte, wohin der Verlobte niemals gekommen ist, in Diensten oder Geschäfte halber aufhält, die Mutter aber an einem andern Orte wohnt, und der Verlobte von ihr daselbst erzogen worden ist, so ist das Aufgebot blos an dem Wohnorte der Mutter zu veranstalten.

e) Personen, welche sich an einem Orte, als ihrem gesetzlich begründeten Wohnsitze, oder dem Wohnort der Eltern oder deren Stellvertreter, entweder Studirens halber, oder als Handwerksgesellen, oder im Dienste, z. B. als stationirte Soldaten oder Gensd'armen, oder wegen sonstiger vorübergehender Geschäfte, oder auch bei einem Verwandten aufhalten, sind, sobald sie Ein Jahr daselbst verblieben sind, und dadurch die Eigenschaft von Parochianten erlangt haben, daselbst sowohl als auch in der Parochie der Eltern aufzubieten.

f) Das nach geschehenem Eheversprechen erfolgte Zusammenwohnen der Verlobten vor der Trauung kann, als polizeiwidrig und durch die Gesetze verboten, in den Parochial-Verhältnissen derselben keine Aenderung hervorbringen.

g) Auf den Geburtsort ist außerdem nicht Rücksicht zu nehmen, wenn die Eltern der Verlobten sich seit länger als einem Jahre von demselben weggewendet und anderswo ein Domicilium constituirt haben, oder der Verlobte nach dem Tode derselben das letzte Jahr vor seiner Trauung sich nicht an demselben aufgehalten hat.

2) Das Aufgebot der Wittwer und Wittwen, so wie der Geschiedenen ist erforderlich:

a) in der Parochie der Eltern, weil deren Consens beizubringen ist, und

b) in der Parochie, in welcher sie während ihrer früheren Ehe gelebt; falls sie dieselbe aber verlassen haben, nur so lange, als ihre Trauerzeit dauert.

§. 17. Hat jemand gegen das Aufgebot eines Verlobten Etwas einzuwenden, so hat er es nicht bei dem Pfarrer seiner Parochie, sondern bei dem Pfarrer der Parochie des Verlobten mündlich oder schriftlich anzubringen, folglich der Beklagte ein Ausländer ist, in dessen Heimath im Ausland.

a) Unstatthaft und sofort abzuweisen ist jeder Einspruch, der entweder auf gar kein gegebenes Eheversprechen, sondern auf Dotation, Aumentation und andere Geldabfindungen hinausgeht, oder auf ein, nach der eigenen Angabe der Person, die den Einspruch thut, ganz ungültiges Eheversprechen, das z.

B. ohne Einwilligung der Eltern oder bei Elternlosen ohne Zeugen geschlossen worden, gegründet ist,

b) Gründet sich der Einspruch hingegen auf ein nicht so offenbar ungültiges Eheversprechen, der Beklagte möge es einräumen oder nicht, oder wird mit der Protestation, wie sie auch immer begründet seyn möge, ausdrückliche Provocation und Appellation an das Consistorium verbunden, an der Ephorie unter Beifügung des Protokolls Bericht zu erstatten, das Ledigkeitszeugniß und die Trauung bis nach Austrag der Sache zurückzuhalten, und der Pfarrer, der sie verrichten soll, sofort davon schriftlich in Kenntniß zu setzen.

c) Durch Einspruch wird das angefangene Aufgebot nicht gehemmt und wenn es noch nicht angefangen, die Interessenten aber solches ausdrücklich verlangen, nicht gehindert.

d) Einsprüche gegen eventuelles Aufgebot und Trauung solcher Personen, die noch nicht erklärtermaßen anderweit verlobt sind, und noch nicht aufgeboten zu werden begehren, sind den Beklagten selbst, oder ihren Eltern und Verwandten von dem Pfarrer sofort bekannt zu machen, jedoch kann mit der Berichterstattung so lange, bis eine solche Person das Aufgebot verlangt, Anstand genommen werden.

§. 18. Wenn nach vollendetem Aufgebote die Trauung ohne erhebliche Ursachen, (§. 12) und ohne daß ein Einspruch im Mittel liegt, dessen Erörterung und Hebung Zeit erfordert, über ein halbes Jahr hinaus verzögert wird, so verliert das Aufgebot und das darauf gegründete Ledigkeitszeugniß seine Kraft, und ist auf Kosten der Verlobten von Neuem zu veranstalten, und der Erfolg abzuwarten; wenn dieselben oder dessen sich weigern, deßhalb an die Ephorie zu erstatten.

B: Von der Trauung.

§. 19. Die Trauung kann nicht eher Statt finden, als nach gehörig erfolgtem und vollendetem Aufgebote, sey es, daß es der Regel nach dreimal geschehen, oder daß in Folge gesuchter und erlangter Dispensation vom Herzogl. Consistorio zwei oder drei Aufgebote combinirt worden, oder auch, daß die Ehrenverlesung Ein für alle Mal geschehen sey.

§. 20. Die durch das ohne Einspruch erfolgte Aufgebot erlangte volle Gewißheit von der Ledigkeit der Verlobten, und davon, daß allen den oben aufgeführten allgemeinen und besondern Erfordernissen, die Aufgebot und Trauung bedingten, Genüge geleistet worden, haben die aufbietenden Geistlichen eher nicht, als nach dem letzten Aufgebote, aber dann auch ausdrücklich und unaufgefordert dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, unter Amtshand und Siegel zu bescheinigen; dieser aber darf bei höchster Verantwortung die Trauung eher nicht vollziehen, als bis er die Ledigkeitszeugnisse von allen den Parochien, wo die Verlobten aufgeboten werden mußten, und aufgeboten worden sind, erhalten hat, weshalb die Verlobten gleich, bei Bestellung des Aufgebotes, von dem die Trauung verrichtenden Geistlichen bestimmte Anweisung zu Beibringung der nöthigen Ledigkeitszeugnisse zu gewarten haben; - er selbst aber hat alle Aufgebots- und Ledigkeitszeugnisse zu seiner eigenen, oft nach Jahren erforderlichen Rechtfertigung, mit den Nummern des Aufgebotbuchs versehen, bei den Pfarrakten sorgfältig aufzubewahren.

Geistliche dürfen für ihre Kinder und Enkel weder dieses Ledigkeitszeugniß, noch das §. 12 erwähnte Präsentationsschreiben selbst ausstellen, sondern haben die Fertigung derselben ihrem nächsten Amtsbruder oder Beichtvater zu übertragen.

§. 21. Die Trauung soll in der Parochie eines der Verlobten geschehen. Welche diese sey, ist nach dem, was oben wegen des Aufgebots festgelegt

worden, zu bestimmen. Wenn der Verlobte aus der Parochie seiner Eltern sich hinwegwendet und sich außerhalb derselben nicht etwa als Dienender aufhält, sondern selbstständig und unabhängig lebt, und Gewerbe treibt, oder eine Anstellung hat, so hat die Parochie seines Wohnorts vor der Parochie der Eltern das unbestreitbare Vorrecht, im Fall der Geistliche der letzten Parochie auf die Trauung Anspruch machen sollte.

§. 22. Der Ort der Trauung ist entweder die Parochie des Bräutigams oder der Braut,

- a) wenn Beide Inländer sind, so haben sie die freie Wahl, an welchem von beiden Orten sie getraut seyn wollen, bezahlen auch die Jura Stolae blos an demjenigen von beiden Orten, den sie sich selbst zur Trauung erwählen.
- b) Die Trauung am dritten Orte innerhalb Landes darf nur nach vorher erhaltener Dispensation auf dießfallsige Ephoral=Verfügung geschehen; in diesem Falle sind aber die Stolgebühren in der Parochie der Braut nach dem jeden Orts üblichen höchsten Satze vorher zu bezahlen, und die Quittung darüber ist dem Geistlichen, der die Trauung verrichtet, vorzulegen.
- c) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so cessirt das unter a) gedachte Wahlrecht der Verlobten hinsichtlich des Orts der Trauung, und diese ist, vermöge der den Gesetzen der Nachbarstaaten schuldigen Gegenseitigkeit, an die Parochie der inländischen Braut gebunden, so wie hinwiederum, wenn die Braut im Auslande ist, ob sie gleich ins Inland zieht, die Trauung allein der ursprünglichen Parochie der Braut zusteht.
Jedoch kann dem ausländischem Bräutigam auch nachgelassen werden, sich in seiner Parochie trauen zu lassen, dafern er in der Parochie der inländischen Braut die Stolgebühren bezahlt, welches auch geschehen muß, wenn er die nach (§. 9. 3.) erforderlichen Attestate nicht beibringen kann.

- d) Verlobte, welche im Altenburgschen Heimathsrechte besitzen, oder in Anspruch nehmen, dürfen, so lange sie diese Heimathsrechte nicht aufgeben wollen oder können, während ihres sonach nur temporären Aufenthaltes im Auslande daselbst sich nicht trauen lassen.
- e) Die Trauung aller Soldaten, so lange sie noch nicht ihren Abschied haben, gehört in die Garnisonskirche zu Altenburg.
- f) Die Trauung sogenannter ausfälliger Personen gehört vor den Pfarrer des Orts, dessen weltliche Obrigkeit dieselben zur Untersuchung zu ziehen, oder bereits gezogen hat, wiewohl sie daselbst, wenn es sonst ihre Parochie nicht ist, nicht aufgeboten werden müssen. Daher ist auch von dieser Parochie aus die Präsentation an die Parochien, wo das Aufgebot, welches jedoch nicht zu Ansprüchen auf Kirchen=Censur=Gebühren berechtigt, - erforderlich ist, zu veranstalten, und von jenen sind wiederum die Ledigkeitszeugnisse an diese zur Trauung auszustellen, welche aber, so wie das Aufgebot, in keinem Fall ohne eingeholte Ephoral=Verfügung erfolgen darf.
- g) Die Trauung in einem Privathause ist nur den Personen, denen das Recht der Ehrenverlesung zusteht (§. 13), für ihre Person ohne Anfrage und Dispensation nachgelassen; jedoch mit der bedingenden Voraussetzung: daß die Ephoralgebühren, wenn unter andern Umständen die öffentliche Trauung in eine andere Parochie gehört hätte, an diese nach dem höchsten Satze des Orts, erweislichermaßen laut vorgezeigter Quittung, vor der Hausrauung bezahlt worden sind. Wer außerdem die Hausrauung wünscht, hat solche durch die Ephorie bei Herzoglichem Consistorio zu suchen und Dispensation beizubringen.
- h) Außer den angezeigten Fällen soll kein Pfarrer Personen, welche in seine Parochie nicht gehören, und von ihm nicht aufgeboten sind, obgleich sie alle nöthige Zeugnisse aufzuweisen hätten, ohne besondere Verfügung seiner Ehporie copuliren.

§. 23. Was die Zeit der Trauung betrifft, so ist

- a) dieselbe in der Regel binnen einem halben Jahre von dem Tage der

feierlich abgeschlossenen oder öffentlich erklärten Verlobung an vorzunehmen, s. §. 13.

- b) Vom Sonntage Invocavit an bis zum zweiten Ostertage, und vom ersten Adventssonntage an bis zum zweiten Christtage darf keine Trauung statt finden.
- c) In den nicht geschlossenen Zeiten dürfen feierliche und öffentliche Trauungen nur an den vier ersten Tagen in der Woche, von Montag bis Donnerstag Statt finden.
- d) Sonntagstrauungen sind nur gegen Dispensation des Herzoglichen Consistorii gestattet.
- e) Die stillen Trauungen ausfälliger Personen können auch zu keiner andern, als der oben bestimmten Zeit erfolgen.

§. 24. Die Art der Trauung, wornach die Entrichtung der Stollgebühren bestimmt ist, richtet sich nach dem jeden Orts erweislichen Herkommen, oder besondern gesetzlichen Vorschriften. Hinsichtlich der stillen Trauungen ausfälliger Personen behält er bei den matrikelmäßigen Sätzen jedes Orts sein Verwenden.

§. 25. Sollte zwischen zwei Pfarrern in Ansehung der Befugniß zu Aufgebot und Trauung Streit entstehen, so soll demjenigen Pfarrer, der sich deßhalb beschwert zu finden meint, schlechterdings nicht erlaubt seyn, das Testimonium integritis unweigerlich auszustellen und seine vermeintlichen Beschwerden bei der Ephorie anzubringen.

§. 26. Sollte einem Pfarrer ein Fall vorkommen, der in diesem Regulativ nicht berücksichtigt, oder sollte er über die Anwendung irgend einer Vorschrift desselben in Zweifel stehen, so hat er darüber die nöthige Auskunft oder Anweisung mittelst Berichtes bei seinem Ephorus zu suchen, welcher in geeigneten Fällen deßhalb an das Consistorium Bericht erstatten wird.